

(jetzt Verlag der Franckh'schen Verlagshandlung, Stuttgart) 309 S. gr. 8^o. 4 M.; geb. 5 M.

Dieses Werk meines geschätzten Landsmannes ist das neueste und zuverlässigste über den Halsbandprozess.

Jehan, Aug.: Le Labyrinthe de Versailles et le Bosquet de la Reine. Versailles illustrée. 20 janvier 1901. S. 115—119.

Labori, Fernand: Le Procès du Collier. Gazette des Tribunaux. 26. November 1888. 25 cent.

Der seither so berühmt gewordene Verteidiger hat diese Rede am 25. November 1888 bei der Konferenz der Advokaten in Paris gehalten.

(Lameth:) La Résurrection du Collier, par M. Lameth et Cie. Imprimerie Chandriot. 14 février 1791.

(La Motte:) Mémoires du comte de Lamotte-Valois. 1858. 12^o. 4 fr.

Dass der Gatte der Frau de la Motte ebenfalls Memoiren geschrieben hat oder wenigstens unter seinem Namen veröffentlicht liess, ist nur wenig bekannt. Die Originalausgabe dürfte wohl sehr selten sein.

La Motte: Lettre de la Comtesse de la Motte de Valois à la Reine de France. Oxford, 18 octobre (1789).

— Supplique à la Nation et requête à l'Assemblée nationale . . . en révision de son procès. 1789.

Diese beiden heftigen Schmähchriften sind im Buchhandel sehr selten.

Méjean, Maurice: Affaire du Collier.

Enthalten in dem im Hauptartikel erwähnten Sammelwerk.

Mémoire pour M. de Bette d'Étienville, servant de réponse à celui de M. le Baron de Fages. Paris 1786. 4^o.

Mémoire du Baron de Fages-Chaulnes sur la lettre du Comte de Chabrilan. Paris 1788. 4^o.

Mémoire pour Marc-Antoine-Nicolas de la Motte, détenu dans les prisons de la Conciergerie, contre la plainte du Procureur général du ci-devant Parlement de Paris et la procédure, qui l'a suivie, sur les faits du marché du Collier et la supposition d'écriture et de signature de la Reine. Paris 1792.

Mémoire pur F.-Fr.-V. Mulot contre Loque et Vaucher. Paris 1776. 4^o.

Mirabeau. Siehe: Correspondance.

Plaidoyer pour le Baron de Fages-Chaulnes contre les sieurs Loque et Vaucher. Paris 1788. 4^o.

Précourt. Siehe: Réponse.

*Relation de l'exécution de l'arrêt rendu contre Madame de la Motte et autres condamnés dans l'affaire du Collier.

Dieser Bericht ist der Abdruck einer Korrespondenz aus Paris, den 21. Juni, erschienen in der Leydener Zeitung vom 28. Juni 1786.

Réponse du comte de Précourt aux mémoires d'Étienville, Vaucher et Loque. Paris 1776. 4^o.

Requête pour M.-A. Rétaux de Villette. Paris 1786. 4^o.

*Rétaux de Villette: Mémoire historique des intrigues de la cour. Neuchâtel 1872. 16^o. 8 fr.

Seubert, L.: L'intrigue du collier; épisode du règne de Louis XVI. Paris 1864. 12^o. 1 fr.

Socard, Em.: Table généalogique de la maison de Valois-Saint-Rémy. Troyes 1858.

Soudak, L. de: Un procès à réviser. Le Temps. 1^{er} et 4 avril 1902.

Supplément aux mémoires de Bette d'Étienville. Paris 1786. 4^o.

*Vie de Jeanne de Saint-Rémy de Valois, ci-devant comtesse de la Motte, confidente et favorite de la reine de France, et sa requête à l'Assemblée nationale pour obtenir la révision de son procès, écrite par elle-même. Londres 1791. 2 Bde. in-8^o. [Paris, l'an I de la république française, Garnéry. 2 Bde.]

Von diesem zuerst in London erschienenen Buch wurden 5000 Exemplare gedruckt, von denen 4000 für die Pariser Buchhändler und 1000 für London und Holland bestimmt waren. Ausserdem wurden von der englischen Übersetzung 1000 Exemplare gedruckt. In Paris hatte der Buchhändler Gueffier, Quai des Augustins, den Vertrieb übernommen. Der französische Hof bemühte sich aber, des Buches habhaft zu werden. Laporte, der Intendant der Zivilliste, kaufte die ganze Auflage für 14 000 livres aus den königlichen Geldern. Am 26. Mai 1792 liess er sie, in Ballen verschnürt, in die Öfen der Porzellanmanufaktur von Sèvres werfen. Das Feuer dauerte 5 Stunden. Die Feinde des Hofes fanden aber (angeblich bei Laporte selbst) noch ein Exemplar und sie liessen das Buch nun in einer neuen Auflage bei Garnéry (siehe obigen Titel) drucken. Dieser Ausgabe fehlen aber die Illustrationen der Originalausgabe.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften sind am 11. Mai d. J. vom Landgericht Stettin die drei Inhaber bezw. Leiter einer Buch- und Papierhandlung zu 100 bezw. 50 und 30 M Geldstrafe verurteilt worden, daneben eine Verkäuferin zu 10 M Geldstrafe. Es handelte sich um Bücher mit folgenden Titeln: »Im Banne des Lasters«, »Enthüllte Geheimnisse der Liebe und Ehe«, »Das Weib als Prostituierte«, »Im Paradies der Liebe und Ehe«. Die Bilder auf den Umschlägen sind als unzüchtig erachtet worden, da sie halbentblößte Frauenspersonen usw. darstellen. Die Bilder sind nach Ansicht des Gerichtes geeignet, die Lüsterheit zu erregen. Der Inhalt der Bücher ist nicht unzüchtig. Die Leiterin der Filiale hatte die Angeklagten darauf aufmerksam gemacht, daß das Publikum an den Bildern Anstoß nehme. Dennoch haben die Angeklagten die Bücher weiter feilgehalten.

Die von den drei ersteren Verurteilten eingelegte Revision führte aus: Das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit sei nicht maßgebend, sondern das des normalen Menschen. Dieser finde die fraglichen Bilder aber höchstens albern. Bilder und Bücher eien nicht zu trennen.

Das Reichsgericht verwarf in der Verhandlung am 4. d. M. die Revision als unbegründet. Der Begriff der Unzüchtigkeit sei nicht verkannt. Nur auf das Gefühl der Allgemeinheit komme es an, da die Empfindung des Volkes geschützt werden solle.

Beschlagnahmte Druckschrift. — Auf Veranlassung einer auswärtigen Gerichtsbehörde ist am 3. d. M. in Leipzig das neuerschienene Druckwerk »Dichtungen und Gespräche des Göttlichen Arctino«, deutsche Bearbeitung von Heinrich Conrad, wegen seines unzüchtigen, nach § 184 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbaren Inhalts durch Beamte des Polizeiamts in einer größeren Anzahl von Exemplaren beschlagnahmt worden. Das Buch ist Privatdruck des Herausgebers und nur für Subskribenten in beschränkter Auflage zu erhalten gewesen.

(Leipziger Stg.)

Kataloge, Preislisten, Modebilder nach Neuseeland. — Nach einer Verfügung des Vorsitzenden der Zoll- und Handelsabteilung sind Kataloge, Preislisten und Modebilder, gleichviel ob sie einzeln an eine bestimmte Adresse oder in größeren Mengen an Agenten nach Neuseeland eingeführt werden, nur dann zollfrei zuzulassen, wenn sie von Firmen in Großbritannien herrühren und Warenanpreisungen aus Großbritannien enthalten. Wenn es sich dagegen um Kataloge, Preislisten und Modebilder handelt, die als Anpreisungen von Waren der in der Kolonie ansässigen Personen oder Firmen dienen sollen, so ist ein Zoll von 25 v. H. des Werts zu erheben. (Nachrichten für Industrie und Handel, zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Nach The Board of Trade Journal.)

Zum Kongreß des Weltpostvereins. — Die Verkehrskommission des Deutschen Handelstags hat beschlossen, dem am 21. April 1905 in Rom zusammentretenden Weltpostvereinskongreß folgende Vorschläge zu unterbreiten:

Briefe, Postkarten. 1. Beseitigung der im Verkehr mit gewissen überseeischen Ländern zugestandenen Zuschlagstagen. 2. Einführung von Postwertzeichen, etwa frankierten Briefumschlägen, für bezahlte Briefantwort. 3. Zulassung von Mitteilungen auf einem Teil der Vorderseite der Postkarten.

Drucksachen. 4. Herabsetzung des Portos für Drucksachen. Postpakete. 5. Allgemeine Einführung der in Deutschland gemäß § 24 der Postordnung für das Deutsche Reich bestehenden Einrichtung der dringenden Pakete.

Der zweite Vorschlag gilt auch für den Verkehr zwischen Bayern und dem übrigen Deutschen Reich, sowie für den Verkehr mit Österreich-Ungarn, der dritte Vorschlag auch für den inneren Verkehr im Deutschen Reich.

(Allg. Stg.)

Schutz französischen Verlagsrechts in Dänemark auf Grund der Berner Konvention. — Das Amtsgericht (Hof- und Stadsretten) in Kopenhagen hat soeben in einem Prozeß, der von der »Société d'éditeurs littéraires et artistiques« in Paris gegen den Redakteur Johs. Hansen wegen eines in der Kopenhagener Tageszeitung »Midtagsposten« veröffentlichten Romans »Claudine auf der Schulbank« angestrengt war, das Urteil gefällt. Die Veröffentlichung des Romans, der als von Willy verfaßt und von Christian Meyer übersetzt bezeichnet wurde, war am 1. Oktober 1903 begonnen und in den folgenden Nummern fortgesetzt, dann eingestellt worden; später aber wurde vom Rest des Romans eine Inhaltsübersicht gegeben. Die Kläger, die Inhaber des Urheber- und Übersetzerrechts waren und den Roman